

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 17. Juli 1989 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Abänderung des Artikels 7 des königlichen Erlasses vom 22. Juni 1987 zur Festlegung der Regeln, die den Bedarf an Neubauten oder Erweiterungen sowie die Baunormen und finanziellen Normen für Schulgebäude, Internate und PMS-Zentren bestimmen" gebeten wurde, hat am 26. Juli 1989 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Wie in der auf deutsch verfassten Begründung angegeben wird, verfolgt der entworfene Erlass zwei Ziele :

- dem befugten Gemeinschaftsminister die zur Zeit durch die vier durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung vorgesehenen Fonds (der allgemeine Fonds für die Schulgebäude, der Fonds für die staatlichen Schulgebäude, der Fonds für die Provinz- und Gemeindeschulgebäude, der nationale Garantiefonds für die Schulgebäude) ausgeübten Aufgaben zu übertragen;
- dem Minister eine Expertenkommission beizuordnen, die mit der Abgabe von Gutachten im Schulbaubereich beauftragt wird.

Das erste Ziel, das durch die entworfenen Artikel 2 und 3 verfolgt wird, kann nicht dadurch erreicht werden, dass nur ein Artikel der zahlreichen Erlasse zur Ausführung von Kapitel II des Gesetzes vom 29. Mai 1959 abgeändert wird. Eine solche ausgreifende Reform kann nur durch ein Dekret zur Festlegung der Regeln, die die Finanzierung der in die Kompetenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Schulbauten bestimmen, verwirklicht werden.

.../...

Zu diesem Zweck müssen viele Bestimmungen, die zur Zeit diese Angelegenheit regeln, ersetzt werden, angefangen mit den Artikeln 13 bis 22ter des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 (1).

Die Artikel 2 und 3 sind folglich auszulassen.

Da Artikel 1 mit den Artikeln 2 und 3 eng verbunden ist, ist er auch auszulassen.

Hieraus geht hervor, dass der ganze Text gründlich zu revidieren ist.

- (1) Hierbei wird man auf die Finanzierung, die noch durch ein Gesetz zu regeln ist (Artikel 59 bis, §6), und auf die Versetzung des Personals der Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft achtgeben müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS,

Kammervorsitzender

P. FINCOEUR,
C.-L. CLOSSET,

Staatsräte

J. DE GAVRE,
F. DELPEREE,

Beisitzer der
Gesetzgebungsabteilung

Frau : J. GIELISSEN,

Stellvertretender
Kanzler

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

G. SCHOETERS.